

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 69.

Mittwoch, den 7. Juli.

1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe wird als
Beilage beigelegt:
Merkblatt für Feldpostsendungen.

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben
zu Berlin, den 1. Juli 1915, enthält:

Nr. 4787. Bekanntmachung, betreffend die Ver-
längerung der Prioritätsfristen in
Frankreich. Vom 28. Juni 1915.

Nr. 4788. Bekanntmachung über das Außer-
krafttreten der Verordnung über den
Verkehr mit Futtermitteln vom 31.
März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195)
und der Verordnung, betreffend eine
Anderung dieser Verordnung vom
27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
315). Vom 29. Juni 1915.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben
zu Berlin, den 2. Juli 1915, enthält:

Nr. 4789. Bekanntmachung, betreffend Be-
stimmungen zur Ausführung des
Gesetzes über den Verkehr mit Butter,
Käse, Schmalz und deren Ersatz-
mitteln. Vom 1. Juli 1915.

Nr. 4790. Bekanntmachung über gewerbliche
Schutzrechte feindlicher Staatsan-
gehöriger. Vom 1. Juli 1915.

Nr. 4791. Bekanntmachung, betreffend Anwen-
dung der Vertragszollsätze auf bel-
gisches Obst. Vom 1. Juli 1915.

Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben
zu Berlin, den 3. Juli 1915, enthält:

Nr. 4792. Bestimmungen zur Ausführung der
Verordnung über gewerbliche Schutz-
rechte feindlicher Staatsangehöriger.
Vom 2. Juli 1915.

(Nr. 4789). **Bekanntmachung,**
betreffend Bestimmungen zur Ausführung des
Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse,
Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Vom 1. Juli 1915.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes,
betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897

(Reichs-Gesetzbl. S. 475) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

§ 1.

Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel für Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897) an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärkemehl verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fertigen Margarine müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Gewichtsteile Kartoffelstärkemehl in gleichmäßiger Verteilung enthalten sein.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

Bekanntmachung.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 399) hat derjenige, welcher folgende Gegenstände:

A. Körnerfutter

Mais,
Johannisbrot (auch geschrotet),
Ackerbohnen,
Sojabohnen,
Lupinen,
Wicken,
Gemenge von Hülsenfrüchten (ohne Getreide).

B Abfälle der Müllerei

Erdnußschalen und -kleie,
Haserpelzen (Haserhälsen),
Hirseschalen,
Reiskleie und -spelzen,
Haserkleie,
Reisfuttermehl,
Haserfuttermehl,
Erbseenschalen und -kleie,
Graupenfutter,
Gerstenkleie,
Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.)

C. Abfälle der Stärkefabrikation und Gärungsgewerbe

Kartoffelpülpe, getrocknet,
Getreidetreber, getrocknet,
Roggenchlempen, getrocknet,
Viertreber, getrocknet,
Malzkeime, getrocknet,
Maischlempen, getrocknet,
Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Delfuchen

Navionenfuchen,
Hederichfuchen,
Rübenfuchen,
Veindotterfuchen,
Rapsfuchen,
Hanfuchen,
Rigerfuchen,
Sonnenblumentuchen,
Mohnfuchen,
Palmenfernfuchen,
Sesamfuchen,
Sesamfuchen, in Deutschland geschlagen,
Sojabohnenfuchen,
Leinfuchen,
Kotostuchen,
Maistuchen,
Maisteinfuchen,
Baumwollsaatfuchen,
Erdnußfuchen,
Mehle aus Ölfuchen.

E. Delmehle (durch Extraktion gewonnen)

Palmenmehl und -schrot,
Raps- und Rübenmehl,
Leinmehl und -schrot,
Kotomehl und -schrot,
Sojamehl und -schrot.

F. Tierische Produkte und Abfälle

Tierkörpermehl, Kadavermehl,
Heringsmehl,
Walfischmehl,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettreich,
Fischfuttermehl, Dorschmehl, fettarm,
Fleischfuchen,
Fleischfuchen, gemahlen,
Blutmehl,
Fettgrieben,
Fleischfuttermehl.

G. Hilfsstoffe

Torfstreu,

Torfmull,

Futterkalt, kohlen-saurer und phosphor-saurer,
fertig präpariert

bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahr-sam hat, die bei Beginn eines jeden Kalendervierteljahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin, Am Karlsbad 16, anzuzeigen. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum 5. Tage des Kalendervierteljahres, erstmalig zum 5. Juli 1915, zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für Gegenstände, die vom 1. Juli 1915 ab in der Hand desselben Eigentümers einen Doppelzentner von jeder Art nicht übersteigen, für Gegenstände, die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 10 der Bekanntmachung des Bundesrats) von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Abfages erhalten haben, sowie für solche Gegenstände, die Händler von den Kommunalverbänden oder von den vom Reichskanzler bestimmten Stellen (§ 11 der Bekanntmachung des Bundesrats) zum Zwecke des Abfages erhalten haben.

Anzeigeformulare können unentgeltlich von der Handelskammer für das Fürstentum Lippe in Detmold bezogen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß Nichtbefolgung der Pflicht zur Abgabe der Anzeige mit hohen Strafen geahndet wird. Auch versäumte oder falsche Deklarationen werden streng bestraft.

Detmold, den 6. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

In der Nacht vom 28./29. v. M. ist bei dem Buchbinder Stecker in Lage ein Einbruch verübt, wobei 10—15 M in 1 M- und 50 Stücken, mehrere bessere Herrengeldtaschen von brauner, dunkelbrauner und schwarzer Farbe,

Einkaufspreis je 2—2,50 M, sowie ein Handtuch, Gerstenkorn mit roten Streifen, gez. A. S., gestohlen sind.

Der Dieb hat die Fensterscheibe einer Seitenhaustür mit brauner Seife beschmiert, die Scheibe eingedrückt, und ist so in das Haus gelangt. Im Laden ist die Schublade des Tresens mit einem Zentimeterbohrer angebohrt und mit einem Messer oder Meißel geöffnet. Von dem Diebe sind zwei bei dem Eindringen der Fensterscheibe gebrauchte weiße Handtücher zurückgelassen, von denen das eine rot mit W. R. gezeichnet ist.

Um Ermittlung des Diebes und Nachricht hierher zu J 543/15 wird ersucht.

Detmold, den 5. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

In der Nacht vom 27./28. d. M. ist bei dem Dr. Wessel, Moltkestr. 19 hier ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt worden, wobei gestohlen sind:

1. ein silberner Eßlöffel,
2. ein großes silbernes Messer,
3. ein Handtuch, gez. M. B.,
4. ein halbes Weißbrot,
5. eine Mettwurst,
6. ein Pfund Butter,
7. 15 Stück Eier.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 535/15 wird ersucht.

Detmold, den 29. Juni 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

Credé

Am 26. Juni d. J. hat ein etwa 13—14 jähriger schlanker Junge, bekleidet mit grauem altem Mantel und grauer Sportmütze von dem Kaufmann J. Rosenbaum in Detmold 3 Bodenzoppen und eine graugestreifte Hose im Gesamtwerte von 23 M dadurch erschwindelt, daß er behauptete, im Auftrage von Frau Hauptmann Braumüller eine Auswahlendung von Bodenzoppen holen zu müssen.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilung zu P. L. 192/15 wird ersucht.

Detmold, den 5. Juli 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Brandes.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Meierjohann in Veldbrom die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 30. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
A. Piderit

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Landwirte August Meier Nr. 4 in Hohenbreden und Clemens Sondermann in Grevenhagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 2. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Vollmer.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Bornemeier Nr. 11 in Veldbrom ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 3. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Vollmer.

Die Verwaltung der Quittungskarten-Ausgabestelle in Schötmar, mit welcher auch die Ausgabe der Karten für die Angestellten-Versicherung verbunden ist, ist dem Fräulein Gina Brotschmidt, Tochter des verst. Ausgabe-Beamten Brotschmidt in Schötmar übertragen.

Schötmar, den 24. Juni 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Meyer

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Ziegelmeisters Heinrich Windmeier in Hohenhausen ist erloschen.

Brake in Sippe, den 2. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Rosin.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Bad Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Salzuflen Band 50 Blatt 1245 zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes auf den Namen des Invaliden Amandus Effmert in Salzuflen eingetragenen Grundstücke, Parz. 407/140 und 408/141 Kartenblatt 5, Hofraum und Garten zu i. g. 12,42 a nebst dem Wohnhause Nr. 847, am

21. August 1915, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 vorsteigert werden.

Der Vorsteigerungsvermerk ist am 25. Juni 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Vorsteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Vorsteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Vorsteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Vorsteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Vorsteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 30. Juni 1915.

Fürstliches Amtsgericht 1.